

Ersetzt den organisatorischen Teil der Norm SIA 240:1988

Conditions générales relatives aux ouvrages en métal –  
Dispositions contractuelles spécifiques à la norme SIA 240:2012

## Allgemeine Bedingungen für Metallbauarbeiten

### Vertragsbedingungen zur Norm SIA 240:2012

# 118/240

Referenznummer  
SN 507240:2012 de

Gültig ab: 2012-02-01

Herausgeber  
Schweizerischer Ingenieur-  
und Architektenverein  
Postfach, CH-8027 Zürich

Allfällige Korrekturen und Kommentare zur vorliegenden Publikation sind zu finden unter [www.sia.ch/korrigenda](http://www.sia.ch/korrigenda).

Der SIA haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.

---

2012-01 1. Auflage

# INHALTSVERZEICHNIS

|  | Seite |
|--|-------|
| <b>Vorwort</b> .....   | 4     |
| <b>0 Geltungsbereich</b> .....                               | 5     |
| 0.1 Abgrenzung .....   | 5     |
| 0.2 Vereinbarung als Vertragsbestandteil ..                  | 5     |
| 0.3 Normative Verweisungen .....                             | 5     |
| 0.4 Verständigung .....                                      | 6     |
| <b>1 Werkvertrag</b> .....                                   | 7     |
| 1.1 Ausschreibung .....                                      | 7     |
| 1.2 Angebot des Unternehmers .....                           | 8     |
| 1.3 Pflichten der Vertragspartner .....                      | 8     |
| <b>2 Vergütungsregelungen</b> .....                          | 9     |
| 2.1 Allgemeines .....  | 9     |
| 2.2 Inbegriffene Leistungen .....                            | 9     |
| 2.3 Nicht inbegriffene Leistungen .....                      | 9     |
| <b>3 Bestellsänderung</b> .....                              | 9     |
| <b>4 Bauausführung</b> .....                                 | 9     |
| <b>5 Ausmass und Zahlungsmodalitäten</b> ...                 | 10    |
| 5.1 Allgemeines .....  | 10    |
| 5.2 Ausmassbestimmungen .....                                | 10    |
| 5.3 Zahlungsmodalitäten .....                                | 10    |
| <b>6 Abnahme des Werkes und Haftung<br/>für Mängel</b> ..... | 10    |
| <b>7 Vorzeitige Beendigung<br/>des Werkvertrages</b> .....   | 10    |

# VORWORT

## **Inhalt und Zweck der Norm**

Die vorliegende Norm gehört zur Normenreihe Allgemeine Bedingungen Bau (ABB). Sie enthält in Ergänzung zur Norm SIA 118 *Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten* detaillierte Regeln betreffend Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Werkverträgen.

Die ABB dienen dem Zweck, Rechte und Pflichten von Bauherr und Unternehmer so zu regeln, dass die Anforderungen an das Bauwerk, die in den technischen Normen beschrieben oder vom Bauherrn verlangt werden, bei der Bauausführung effizient erfüllt werden.

## **System der Allgemeinen Bedingungen Bau**

Die Norm SIA 118 enthält Regeln, die mehrheitlich für alle Arbeitsgattungen geeignet sind.

Die ABB sind auf die Norm SIA 118 abgestimmt und enthalten ergänzende und/oder abweichende Regeln für die einzelnen Arbeitsgattungen.

## 0 GELTUNGSBEREICH

### 0.1 Abgrenzung

- 0.1.1 Die vorliegende Norm SIA 118/240 enthält die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Metallbauarbeiten nach Norm SIA 240. Sie ergänzt die Norm SIA 118 und enthält Änderungen dazu (siehe Ziffer 0.2.3).
- 0.1.2 Nicht Gegenstand dieser Norm sind die allgemeinen Bedingungen Bau für:
- hinterlüftete Fassadenbekleidungen aus Metall; siehe SIA 118/232 *Allgemeine Bedingungen für geneigte Dächer und hinterlüftete Bekleidungen von Aussenwänden*,
  - Stahlbau; siehe SIA 118/263 *Allgemeine Bedingungen für Stahlbau*,
  - vorfabrizierte Fassadenelemente aus Metall; siehe SIA 118/329 *Allgemeine Bedingungen für Vorhangfassaden*,
  - Fenster; siehe SIA 118/331 *Allgemeine Bedingungen für Fenster und Fenstertüren*,
  - Sonnen- und Wetterschutzanlagen; siehe SIA 118/342 *Allgemeine Bedingungen für Sonnen- und Wetterschutzanlagen*,
  - Türen und Tore; siehe SIA 118/343 *Allgemeine Bedingungen für Türen und Tore*,
  - vorfabrizierte Decken- und Wandverkleidungen; siehe SIA 256 *Deckenverkleidungen aus Fertigelementen*.

### 0.2 Vereinbarung als Vertragsbestandteil

- 0.2.1 Um die Rechtsverbindlichkeit der vorliegenden Norm in einem Vertrag zu erreichen, ist sie, zusammen mit der Norm SIA 118, bei der Ausgestaltung des Werkvertrages als Vertragsbestandteil zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.
- 0.2.2 In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118, Art. 7 und Art. 21, gehört die vorliegende Norm zu den übrigen Normen des SIA und zu den im Einvernehmen mit dem SIA aufgestellten Normen anderer Fachverbände. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.
- 0.2.3 Die vorliegende Norm enthält folgende Änderungen der Norm SIA 118:
- Durch Ziffer 5.3 wird Art. 144 Abs. 1 der Norm SIA 118 betreffend Teilzahlungen ersetzt.
- 0.2.4 Damit die in Ziffer 0.2.3 genannten Änderungen der Norm SIA 118 wirksam werden, ist in der Vertragsurkunde zu vereinbaren, dass sie der Norm SIA 118 vorgehen. Um sicherzustellen, dass sie in ihrer Gesamtheit wirksam werden, ist folgender Text zu verwenden:
- «Die in Ziffer 0.2.3 der Norm SIA 118/240 aufgeführten Regeln gehen den entsprechenden Regeln der Norm SIA 118 vor.»

### 0.3 Normative Verweisungen

Im Text dieser Norm wird auf die nachfolgend aufgeführten Publikationen verwiesen, welche im Sinne der Verweisungen ganz oder teilweise mitgelten. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe, bei datierten Verweisungen die entsprechende Ausgabe der betreffenden Publikation.

|                      |  |
|----------------------|--|
| Norm SIA 118:1977/91 | Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten |
| Norm SIA 240:2012    | Metallbauarbeiten                      |

## 0.4 **Verständigung**

In der vorliegenden Norm werden die nachstehenden besonderen Begriffe verwendet.

### 0.4.1 **Grundbeschichtung** *Couche de fond*

Beschichtung, die zur Haftvermittlung, als Korrosionsschutz, zur Verminderung der Saugfähigkeit des Untergrundes und/oder der Verfestigung oder als Sperrschicht dient.

### 0.4.2 **Deckbeschichtung** (Schlussbeschichtung) *Couche de finition*

Oberste Schicht des Beschichtungssystems. Sie bestimmt massgeblich die Oberflächeneigenschaften wie Farbton, Glanz, Struktur und Beständigkeit gegen äussere Einflüsse.

# 1 WERKVERTRAG

## 1.1 Ausschreibung

### 1.1.1 Allgemeines

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

### 1.1.2 Ausschreibungsunterlagen

1.1.2.1 Der Bauherr verlangt grundsätzlich ein Gesamtangebot für die auszuführenden Leistungen. Lässt der Bauherr Teilangebote und/oder Unternehmervarianten zu, so weist er in den Ausschreibungsunterlagen darauf hin.

1.1.2.2 In den Ausschreibungsunterlagen sind die voraussichtlichen Fristen und Termine der Arbeiten sowie die vorgesehenen Bauetappen anzugeben.

1.1.2.3 Die Ausschreibungsunterlagen müssen alle Informationen zum Bauvorhaben enthalten, die für ein Angebot erforderlich sind, zum Beispiel:

- Lage des Gebäudes (Höhe über Meer),
- Gebäude- und Raumnutzung,
- Lage der Baustelle und Stockwerke,
- Zugangs- und Zufahrtsverhältnisse,
- baustelleninterne Transportmöglichkeiten (Kran, Fassadenaufzüge usw.),
- Parkierungsmöglichkeiten,
- wettergeschützte, trockene Lagermöglichkeiten,
- abschliessbare Räumlichkeiten,
- Umschlagplatz,
- Anschlüsse für Strom und Wasser,
- Konzept für Bauabfälle.

1.1.2.4 Der Ausschreibung sind Pläne in geeignetem Massstab beizulegen. Bauteile, die im Leistungsverzeichnis nicht klar umschrieben werden können, müssen mit Plänen oder Skizzen dargestellt werden.

### 1.1.3 Leistungsverzeichnis

1.1.3.1 Im Leistungsverzeichnis sind insbesondere anzugeben:

- Einbau- und Befestigungsart,
- Montageuntergrund,
- Anforderungen an die Beschläge,
- Oberflächenbehandlung und vorgesehene Farbgebung,
- Korrosionsschutz,
- spezielle Anforderungen, z.B. Bauphysik, Brandschutz, Einbruchhemmung,
- spezielle Massabweichungen,
- spezielle visuelle Anforderungen, z.B. Schweissnähte,
- notwendige Nachweise.

1.1.3.2 Bauteile, die nach theoretischem Mass, d.h. ohne Massaufnahme am Bau, hergestellt werden, sind zu definieren.

1.1.3.3 Ausführungsvarianten, die der Bauherr parallel anbieten lassen will, sind im Leistungsverzeichnis als solche zu bezeichnen.

## **1.2 Angebot des Unternehmers**

### **1.2.1 Allgemeines**

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

### **1.2.2 Beilagen zum Angebot**

In Beilagen zum Angebot sind anzugeben:

- Lieferfristen und Montagedauer,
- in den Ausschreibungsunterlagen verlangte Nachweise.

### **1.2.3 Unternehmervarianten**

1.2.3.1 Unternehmervarianten enthalten alle Unterlagen, die zur technischen und finanziellen Beurteilung erforderlich sind.

1.2.3.2 Der Bauherr darf eingereichte Unternehmervarianten nicht im gleichen Ausschreibungsverfahren durch Konkurrenten offerieren lassen.

1.2.3.3 Unternehmervarianten nicht berücksichtigter Anbieter sind deren Eigentum. Der Bauherr darf diese weiterverwenden, sofern die Anbieter ausdrücklich damit einverstanden sind.

## **1.3 Pflichten der Vertragspartner**

### **1.3.1 Bauherr**

Zu den Pflichten des Bauherrn gehören:

- Genehmigung der notwendigen Werkstattpläne bezüglich Gesamtanordnung, Hauptmasse und Gestaltung.
- Festlegen und markieren der Achsen und der erforderlichen Meterrisse in Absprache mit dem Unternehmer.
- Schützen der eingebauten Bauteile nach der Abnahme.

### **1.3.2 Unternehmer**

Zu den Pflichten des Unternehmers gehören:

- Prüfen der Abmessungen des Bauwerkes und Aufnahme der notwendigen Masse am Bau.
- Erstellen der notwendigen Werkstattpläne mit Übersichtsplänen, Stücklisten und Schablonen in Übereinstimmung mit den Projektunterlagen.
- Legt vor Beginn der Herstellung dem Bauherrn die notwendigen Werkstattpläne zur schriftlichen Genehmigung vor.
- Übergibt nach Abschluss der Arbeiten dem Bauherrn auf dessen Verlangen die Werkstattpläne in Papierform.

## **2 VERGÜTUNGSREGELUNGEN**

### **2.1 Allgemeines**

Nicht inbegriffene Leistungen sind dem Bauherrn vor deren Ausführung schriftlich anzuzeigen und von diesem zu genehmigen.

### **2.2 Inbegriffene Leistungen**

Die folgenden Leistungen gehören zu einer fachgerechten Ausführung und sind deshalb auch ohne spezielle Beschreibung in den Einheitspreisen inbegriffen.

- Erstellen und Liefern der notwendigen Werkstattpläne in Papierform,
- Kontrolle der Abmessungen des Bauwerkes und erforderliche Massaufnahmen am Bau,
- Angabe über Aussparungen und Einlagen im Rohbau,
- Stromanschluss ab bauseits erstelltem Bauprovisorium bis max. 100 m Distanz zur Montagestelle,
- Abladen, Verteilen und Montage der Bauteile, inkl. Befestigungsmittel sowie aller Hebe- und Hilfsvorrichtungen,
- Korrosionsschutz nicht korrosionsbeständiger Bauteile und Schutz vor Kontaktkorrosion,
- Ausbessern der Grundbeschichtung nach der Montage,
- Reinigung für die Abnahme: Entfernen von selbstverursachten Verschmutzungen, Verpackungsrückständen, Etiketten, Klebrückständen, Klebbändern, Schutzfolien, Transport- und Lagerungsverunreinigungen,
- Gerüste für Arbeiten bis 3,0 m Höhe,
- Schutz der fertig eingebauten Bauteile gegen Beschädigung oder Verschmutzung bis zur Abnahme.

### **2.3 Nicht inbegriffene Leistungen**

Die folgenden Leistungen werden dem Unternehmer gesondert vergütet, sofern sie im Leistungsverzeichnis nicht beschrieben sind.

- Spitzarbeiten und Ausgiessen bzw. Verschiessen von Aussparungen,
- Deck- bzw. Schlussbeschichtung,
- Schneeräumung, wenn vom Bauherrn verlangt,
- Werkstattpläne in elektronischer Form.

## **3 BESTELLUNGSÄNDERUNG**

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

## **4 BAUAUSFÜHRUNG**

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

## **5 AUSMASS UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN**

### **5.1 Allgemeines**

Die Abgeltung von Erschwernissen durch Einbezug zusätzlicher fiktiver physischer Masse (Ausmasszuschlag) ist nicht zulässig.

### **5.2 Ausmassbestimmungen**

Ohne anders lautende Vereinbarung wird das Ausmass unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Ausmassbestimmungen festgelegt.

5.2.1 Die Ausmassart und -menge wird durch den Ausschreibungstext bestimmt.

5.2.2 Für die Ermittlung von Flächenmassen gilt das effektive Mass.

5.2.3 Für die Ermittlung der Längenmasse gilt die längste Abmessung. Bei gebogenen Profilen wird die äussere abgewinkelte Länge gemessen.

### **5.3 Zahlungsmodalitäten**

5.3.1 Die Zahlungsmodalitäten und Sicherheitsleistungen werden im Werkvertrag ausgehandelt und geregelt.

5.3.2 Sofern der Werkvertrag nicht etwas anderes bestimmt, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 30% des Werkpreises bei Bestellung;
- 30% des Werkpreises bei Lieferung auf die Baustelle oder vereinbarter Lieferbereitschaft;
- 30% des Werkpreises nach Montage bzw. bei besonderer Vereinbarung, nach Montage einzelner Etappen;
- 10% des Werkpreises nach Erfüllen der vertraglichen Leistungen, Ablauf der Prüfungsfrist der Schlussabrechnung und Vorliegen der Sicherheitsleistung.

5.3.3 Sofern der Werkvertrag nicht etwas anderes bestimmt, leistet der Unternehmer für Zahlungen des Bauherrn Sicherheit in Form einer Bürgschaft oder Garantie so lange, bis die von ihm gelieferten Materialien oder Werkteile fest mit dem Bau verbunden sind.

## **6 ABNAHME DES WERKES UND HAFTUNG FÜR MÄNGEL**

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

## **7 VORZEITIGE BEENDIGUNG DES WERKVERTRAGES**

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

---

In der Kommission SIA 240 vertretenen Organisationen

SIA KH SIA-Kommission für Hochbaunormen

SIA GS Generalsekretariat SIA

SMU Schweizerische Metall-Union

---

---

**Kommission SIA 240**

|            |   | Vertreter von  |
|------------|---|--|
| Präsident  | Peter Hochuli, Frauenfeld   | SIA (SIA-Mitglied)   |
| Mitglieder | Kurt Baumgartner, Jona<br>Iwan Häni, Lachen<br>Giuseppe Martino, Zürich<br>Corsin Roffler, Igis | SIA KH (SIA-Mitglied)<br>SMU<br>SIA GS (SIA-Mitglied)<br>SMU |

---

**Genehmigung und Gültigkeit**

Die Zentralkommission für Normen und Ordnungen des SIA hat die vorliegende Norm SIA 118/240 am 22. November 2011 genehmigt

Sie ist gültig ab 1. Februar 2012.

Sie ersetzt den organisatorischen Teil der Norm SIA 240 *Metallbauarbeiten*, Ausgabe 1988.

---

Copyright © 2012 by SIA Zurich

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdruckes, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe (Fotokopie, Mikrokopie, CD-ROM usw.), der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und das der Übersetzung, sind vorbehalten.